

Holzarbeiter-Zeitung

Nr. 16
35. Jahrgang

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Berlin,
16. April 1927

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. / Der Bezugspreis beträgt monatlich 50 Pfennig. Zu beziehen durch sämtliche Postanstalten. Die Mitglieder des Verbandes erhalten die Zeitung unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: W. Rauber, Berlin
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, im Abblätschen Post 2
Telefon: Moritzplatz 147 19, 147 20

Der Preis der Zeitung beträgt für die sechsgeheften Monatshefte oder deren Raum 1,50 Mark. / Für Arbeitervereinigungen 75 Pfennig. / Für Verbandsorganen 50 Pfennig für die Zeile

Der Spruch des Lohnamtes.

Das durch den neuen Mantelvertrag ins Leben gerufene Lohnamt für das Holzgewerbe hat nunmehr zum zweiten Male getagt. Über den ergebnislosen Ausgang der in Dresden geführten Verhandlungen haben wir berichtet. Entsprechend den Vorschriften des Mantelvertrages wandten sich gleich nach dem Wbruch der Dresdener Verhandlungen die beiderseitigen Zentralvorstände an das Reichsarbeitsministerium mit der Bitte, einen unparteiischen Vorsitzenden zu benennen. Der von dort vorgeschlagene Regierungsrat a. D. Dr. Brahn übernahm am 6. April in den Räumen des Reichsarbeitsministeriums in Berlin zusammen.

Der Aufzug war der gleiche wie in Dresden. Von jedem Bezirk waren beiderseitig eine Anzahl Vertreter erschienen. Vor dem Zusammentritt des Lohnamtes fand eine Aussprache zwischen den Zentralvorständen statt, in welcher man sich dahin einigte, von dem Vortrag der Bezirksparteien Abstand zu nehmen. Das Lohnamt setzt sich aus ständigen und unständigen Mitgliedern zusammen. Die letzteren sind die speziellen Vertreter des zur Verhandlung stehenden Bezirks, sie waren also in der Lage, die für den Bezirk in Betracht kommenden besonderen Momente gebührend hervorzuheben.

In Dresden standen sich die Ansichten der Parteivertreter im Lohnamt scharf gegenüber. Die Unternehmer lehnten jede Erhöhung des Reallohnes ab, sie wollten lediglich einen Ausgleich für die Mietpreiserhöhung in bescheidenstem Umfang bewilligen. Diese Meinungsverschiedenheit war nicht zu überbrücken, so daß es nicht gelang, in ernsthaften Verhandlungen zu kommen. Diese Einstellung der Unternehmer hatte sich in Berlin grundsätzlich nicht geändert. Dem vor beiden Seiten rückhaltlos anerkannten Geschick des unparteiischen Vorsitzenden gelang es trotzdem, Verhandlungen in Gang zu bringen. Die am Schluß der Tagung dem Verhandlungsleiter ausdrücklich gezeigte Anerkennung bezog sich jedoch nur auf die von ihm angewandte Verhandlungstechnik. In der Sache, das heißt mit den gefällten Entscheidungen, war keine Partei zufrieden.

Die durch den Mantelvertrag vorgeschriebene Technik der Verhandlungen bedingt es, daß diese nicht kurz sein können. Bei den Verhandlungen über jeden Bezirk treten andere unständige Beisitzer in das Lohnamt ein. Es muß also über jeden Bezirk besonders verhandelt werden. Dabei droht die Gefahr, daß der Spruch, der am Schluß der Verhandlungen über jeden Bezirk gefällt wird, das allgemeine Lohnniveau, statt es allmählich anzugleichen, noch weiter auseinanderstießen läßt. Unerkennenswerterweise hatte der Vorsitzende sich sehr bald in der Materie zurechtgefunden, und er hat, unbeschadet der Rücksichtnahme auf die Verhältnisse des zur Verhandlung stehenden Bezirks, auch das Ganze nicht aus dem Auge verloren. Wenn die Schiedsprüche des Lohnamtes trotzdem bei den Parteivertretern keine Befriedigung auslösten, so kommt das daher, daß das Maß der Zugeständnisse auf keiner Seite den Erwartungen entsprach. Den Unternehmern dünkte die Lohnerrhöhung, die sie gewähren sollen, zu hoch, während sie beträchtlich hinter dem zurückblieben, was unsere Kollegen berechtigterweise erhofft hatten.

Für jeden Bezirk wurde ein Schiedspruch gefällt. Als alle Bezirke am späten Abend des 8. April durchberaten waren, wurden diese Schiedsprüche zu einem einheitlichen Schiedspruch zusammengefaßt, der nun der Entscheidung der Parteien untersteht. Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß es die Aufgabe des Lohnamtes lediglich war, die Ecklöhne festzulegen, nämlich den vertraglichen Durchschnittslohn des über 22 Jahre alten Facharbeiters in der höchsten Ortsklasse jedes Bezirks. Von diesem Ecklohn leiten sich die andern Vertragslöhne ab durch Schlüssel, die zum Teil im Mantelvertrag, zum

Teil in den diesen ergänzenden Bezirkstarifverträgen enthalten sind. Eine Ausnahme macht, wie hier erwähnt sein mag, nur der Bezirk Brandenburg. Hier gilt als „Ecklohn“ der Spitzenlohn in der Ortsklasse III. In den höheren Ortsklassen kommen Zuschläge hinzu bis zu 20 Prozent.

Der zusammenfassende Schiedspruch hat folgenden Wortlaut:

Lohnamt für das Holzgewerbe.

Entsprechend den Vorschriften des Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe hat das Lohnamt vom 6. bis 8. April 1927 im Reichsarbeitsministerium zu Berlin unter dem Vorsitz des Herrn Regierungsrats Dr. Brahn über die Ecklöhne der im § 1 des Mantelvertrages bezeichneten Bezirke verhandelt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist der folgende

Schiedspruch:

- Die tariflichen Ecklöhne werden erhöht:

Tarifgebiet	von		
	ab 19. 4. 27	ab 1. 10. 27	ab 1. 10. 27
Bayern	94	98	101
Bergisches Land	95	99	102
Provinz Brandenburg	77	82	84
Bremen	94	99	101
Breslau	85	89	92
Düsseldorf	103	108	110
Halle a. d. S.	93	97	99
Hamburg	103	108	111
Hessen-Nassau	102	107	110
Kassel	94	98	101
Köln	109	112	114
Mannheim-Ludwigshafen	95	100	103
Niedersachsen	96	101	103
Freistaat Sachsen	95	100	103
Schlesien	78	82	84
Schleswig-Holstein	93	97	100

Württemberg 94 ab 19. 5. 27 98 101
Lippe-Deimold ab 19. April 1927 auf 86 Pf., ab 1. Juli 1927 auf 88 Pf., ab 1. Oktober 1927 auf 91 Pf.

- Alle bestehenden Stundenlöhne erhöhen sich um den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Durchschnittslohn ergibt. Die Akkordsätze erhöhen sich sinngemäß.

Im Tarifgebiet Lippe-Deimold ist mit Wirkung vom 19. April 1927 an der Durchschnittslohn von 86 Pf. nach § 22 des Mantelvertrages auf die bestehenden Löhne anzuwenden.

Der Berufsgruppenschlüssel für Hilfsarbeiter in den Bezirken Bergisches Land, Provinz Brandenburg und Schlesien bleibt für die Dauer des Lohnabkommens in der seitherigen Höhe bestehen.

Eine Verschlechterung der bestehenden Löhne darf durch die Änderung der Berufs- und Altersklassenschlüssel nicht eintreten.

- Dieses Lohnabkommen gilt bis zum 15. Februar 1928. Wird es nicht von einer der beiden Parteien einen Monat vorher, also erstmalig am 15. Januar 1928 bis abends 6 Uhr, schriftlich gekündigt, so behält es jeweils ein weiteres halbes Jahr seine Gültigkeit.

- Die Erklärungsfrist läuft am 21. April, abends 4 Uhr, ab. Die Erklärung ist, entsprechend dem Mantelvertrag, schriftlich abzugeben.

Berlin, den 8. April 1927.

Das Lohnamt für das Holzgewerbe.

Der Vorsitzende.

gez.: Dr. Max Brahn.

Bei den Verhandlungen des Lohnamtes spielte auch die Frage des Berufsgruppenschlüssels im § 33 des Mantelvertrages eine Rolle. Während der Berufsgruppenschlüssel für die Bezirke, die sich für die Aufnahme des Begriffes „angelernte Arbeiter“ entschieden haben, im § 32 geregelt ist, klassiert im § 33, der den Berufsgruppenschlüssel für die Bezirke ohne „angelernte Arbeiter“ enthält, noch eine Lücke. Nach einer bei den Vertragsverhandlungen getroffenen Ver-

einbarung sollte diese Lücke gelegentlich der erstmaligen Lohnverhandlungen geschlossen werden. Das ist jedoch nicht Aufgabe des Lohnamtes, das ausschließlich berufen ist, die Ecklöhne festzusetzen. Die Zentralvorstände, denen die Formulierung des Vertrages obliegt, traten daher zu einer Sitzung zusammen und schlossen die folgende

Vereinbarung:

Zwischen den am Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe beteiligten Vertragsparteiern wird gemäß § 33c der Berufsgruppenschlüssel für Facharbeiterinnen auf 65 Prozent, für Hilfsarbeiterinnen auf 55 Prozent vereinbart.

Der Berufsgruppenschlüssel für Hilfsarbeiter bleibt in den Tarifgebieten Bremen, Breslau, Düsseldorf, Halle, Hamburg, Hessen-Nassau, Kassel, Köln, Mannheim, Niedersachsen, Schleswig-Holstein in der bisherigen Höhe in Geltung.

Diese Vereinbarung gilt unter der Voraussetzung der Annahme des Schiedspruches für die Dauer des so zustande gekommenen Lohnabkommens.

Berlin, den 8. April 1927.

Unterschriften.

Das sind die in den dreitägigen Verhandlungen getroffenen Abmachungen, die zu ihrem Inkrafttreten die Bestätigung der beiderseitigen Organisationen bedürfen. Die Erklärungsfrist ist so gesetzt, daß noch genügend Zeit bleibt, den Schiedspruch in den Versammlungen der Verbandsmitglieder einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Es ist auch durchaus wünschenswert, daß die Kollegen sich recht eingehend mit dem Verhandlungsergebnis beschäftigen. Nicht nur mit der Frage, ob die Lohnerrhöhungen als ausreichend betrachtet werden können, es ist auch zu berücksichtigen, daß sie in zwei Raten gewährt werden, und vor allem, daß die Lohnerrhöhung ein ganzes Jahr, nämlich bis zum 15. Februar 1928, gelten soll. Seit Jahren haben wir in der Holzindustrie nur Lohnabkommen mit kürzerer Laufzeit abgeschlossen; nun ist zu prüfen, ob die Zeit für den Abschluß längerfristeter Lohnvereinbarungen schon gekommen ist.

Die entscheidende Stellungnahme unseres Verbandes wird in der Reichskonferenz erfolgen, die unser Verbandsvorstand auf den 21. April nach Berlin einberufen hat. Wie wir hören, wird auch der Arbeitgeberverband gleichzeitig eine Tagung abhalten, um zu dem Schiedspruch Stellung zu nehmen. Wir wollen dem Urteil der berufenen Stellen nicht vorgreifen und beschränken uns deshalb auf die Berichterstattung über die Tatsachen. Für eine kritische Würdigung des Verhandlungsergebnisses wird sich Gelegenheit finden, wenn die endgültige Entscheidung gefallen ist.

Ferien.

Ein Anspruch auf Ferien besteht für die Arbeiterschaft nur soweit, als er von den Gewerkschaften durch Tarifvertrag gesichert ist. Tarifvertragliche Ferienbestimmungen lassen sich aber nicht nach Zeichnung anfertigen, wie man irgendein Möbelstück fabriziert. Sie sind in der Regel der Niederschlag der gegenseitigen Machtverhältnisse zwischen Unternehmer und Arbeiterorganisation. Mit dem Einfluß, den eine Gewerkschaft am Verhandlungstisch auszuüben vermag, sinkt oder steigt der Nutzen, den der einzelne Arbeiter aus den tarifvertraglichen Ferienbestimmungen für sein Arbeitsverhältnis ziehen kann. Wie die Erfahrung lehrt, wird an keinem anderen Teil des Tarifvertrages im praktischen Leben so viel herumgestritten, ausprobiert und ausgelegt wie an der Ferienregelung. Das erklärt sich daraus, daß die tarifvertraglichen Ferien verhältnismäßig jung sind. Manche Ferienbestimmung, die am Verhandlungstisch tragbar und zweckmäßig erschien, hat sich in der Praxis als falsch oder mangelhaft erwiesen. Ein stabiles Ferienrecht, das trotz der vorhandenen Schwierigkeiten allen Verhältnissen Rechnung trägt, wird erst allmählich heranwachsen können.

In der Holzindustrie sind die tarifvertraglichen Ferien in den letzten Jahren mehrfach geändert worden. Auch der neue Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe vom 15. Februar 1927 enthält wesentliche Änderungen des bisherigen Rechtszustandes. Nach dem neuen Vertrag soll grundsätzlich jeder Arbeiter und jede Arbeiterin einmal im Kalenderjahr Ferien erhalten. Praktisch untersteht dieser Idee

Grundgedanke mancherlei Hemmungen, weil Ferien für den Arbeiter nur dann Sinn haben, wenn er während der Ferienzeit auch das zur Erholung erforderliche Entgelt mitbekommt. Andererseits will der Unternehmer nur dem Arbeiter ein Ferienentgelt gewähren, der längere Zeit in seinem Betrieb und für seinen Profit Arbeit geleistet hat. An diesen beiden Gegensätzen schloß sich bisher jede Möglichkeit, auch dem Arbeiter Ferien zu sichern, der das Unglück hat, mehrmals im Jahre seine Arbeitsstelle wechseln zu müssen. Solange die Beschäftigungszeit im gleichen Betrieb voraussetzung für die Regelung der Ferien bleibt, ist eine Vereinfachung der tarifvertraglichen Ferienbestimmungen nicht möglich.

Der neue Mantelvertrag setzt als Ferienperiode die Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober fest, während bisher die Ferienperiode erst mit dem 1. Mai begann. Dagegen werden die Ferienzeit bis zum 31. März auch bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Unternehmer keine Ferien gewährt. Für den Erwerb der erstmaligen Ferien war seither eine sechsmonatige ununterbrochene Beschäftigungszeit im Betrieb Voraussetzung. Der Eintrittstag des Arbeiters in den Betrieb war gewissermaßen Stichtag für die Berechnung des Ferienerwerbs und der Feriendauer. An Stelle dieses individuellen Stichtages für die Ferienberechnung tritt jetzt als allgemeiner Stichtag der 1. April. Weiter gilt als Voraussetzung für den Erwerb der Ferien eine ununterbrochene viermonatige Beschäftigungszeit im Betrieb. Erst mit Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen entsteht ein Ferienanspruch von 4 Tagen, während bisher nach sechsmonatiger Beschäftigungszeit 3 Ferientage gewährt worden sind.

Wer erreicht nun in der Ferienperiode 1927 Anspruch auf Ferien? Antwort: Ferien erhält jeder Arbeiter, der am 1. April 1927 in einem Vertragsbetrieb beschäftigt ist, sobald er eine viermonatige Beschäftigungszeit zurückgelegt hat. Erwerb können auch noch Arbeiter Anspruch auf Ferien erwerben, die am 1. April arbeitslos waren, sofern sie in der Zeit vom 2. April bis 31. Mai noch in einen Betrieb eintreten und während der Ferienperiode, also bis zum 31. Oktober, eine viermonatige Beschäftigungszeit zurücklegen. Hierfür einige Beispiele:

Der Arbeiter A. ist am 15. Dezember 1926 in den Betrieb eingetreten; er hat am 15. April 1927 Anspruch auf 4 Tage Ferien erworben. Der Arbeiter B. war vom 15. Dezember 1926 bis 29. Mai 1927 arbeitslos. Er tritt am 30. Mai 1927 ein Arbeitsverhältnis an und wird demnach nach viermonatiger Beschäftigungszeit, also am 30. September, ferienberechtigt. Der Arbeiter C. tritt am 15. Juni ein Arbeitsverhältnis an; er kann bei seinem neuen Unternehmer im Jahre 1927 Ferien nicht mehr erhalten.

Der Ferienanspruch steigert sich für Arbeiter über 18 Jahre nach jedem am 1. April im Betriebe vollendeten weiteren Beschäftigungsjahr um je einen Ferientag bis zur Dauer von 7 Ferientagen. Beispiel: Der Arbeiter A. ist am 1. Dezember 1923 in den Betrieb eingetreten. Er erreicht erstmalig am 1. April 1924 einen Ferienanspruch auf 4 Tage. Am 1. April 1925 vollendet er ein weiteres Beschäftigungsjahr und hat Anspruch auf 5 Tage Ferien. Am 1. April 1927 beträgt sein Ferienanspruch 7 Tage.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem § 52 des Tarifvertrages zu schenken, der die Anrechnung einer früheren Beschäftigungszeit im Betrieb regelt. Diese Anrechnung der früheren Beschäftigungszeit erfolgt sowohl für den Erwerb des Ferienanspruchs wie für die Berechnung der Feriendauer, allerdings erst dann, wenn im neuen Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der Ferienperiode eine ununterbrochene viermonatige Beschäftigungszeit erreicht wird. Beispiel: Der Arbeiter A. war nach fünfjähriger Beschäftigungszeit im März 1927 entlassen worden. Er tritt am 30. Juni wieder in den gleichen Betrieb ein und hat am 30. Oktober 7 Tage Ferien zu erhalten. Erfolgt der Wiedereintritt aber erst am 1. September, so kann der Arbeiter im Jahre 1927 keine Ferien mehr bekommen. Er erhält aber am 1. April 1928 einen Ferienanspruch von 7 Tagen.

Für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren kommt eine Steigerung des Ferienanspruches nicht in Betracht. Vorausgesetzt, daß der Jugendliche am 1. April im Betrieb beschäftigt ist oder bis zum 31. Mai noch in den Betrieb eintritt, erhält er nach viermonatiger Beschäftigungszeit 3 Tage Ferien.

Für Lehrlinge beträgt die Dauer der Ferien einheitlich 3 Tage. Diese Regel gilt für alle Lehrlinge gleichmäßig. Eine Berechnung der Ferien nach dem Stichtag, dem Antritt der Lehre oder der Dauer der Lehrzeit kommt nicht in Betracht.

Während der Ferienzeit steht dem Arbeiter ein Entgelt in Höhe des vereinbarten Stundenlohnes zu. Gemeint ist damit nicht etwa der tarifvertragliche Mindest- oder Durchschnittslohn, sondern der persönliche Stundenlohn, der mit dem einzelnen Arbeiter entsprechend seiner Arbeitsleistung zu vereinbaren ist. Ein persönlicher Stundenlohn ist nicht nur mit jedem Zeitlohnarbeiter, sondern auch mit jedem Akkordarbeiter zu vereinbaren. Sofern der Akkordarbeiter die Vereinbarung eines Stundenlohnes versäumt, kommt er Gefahr, bei der Ferienschädigung zu kurz zu kommen. Es muß deshalb den Akkordarbeitern dringend geraten werden, rechtzeitig einen ihrer Akkordleistung entsprechenden Stundenlohn zu verlangen.

Die Berechnung der Ferienschiedigung erfolgt nach der vollen vertraglichen Arbeitszeit von täglich 8 Stunden. Nur in Betrieben, in denen zur Zeit des Ferienscheidens ununterbrochen mindestens vier Monate der Ferienscheidungszeit gearbeitet wurde, erfolgt die Berechnung nach dem Durchschnitt der vertraglichen und der verkürzten Arbeitszeit. Eine Verkürzung des Ferienentgelts darf dem-

nach nicht stattfinden, wenn zur Zeit des Ferienantritts trotz vorheriger Kurzarbeit wieder voll gearbeitet wird. Sie darf ferner nicht stattfinden, wenn die Kurzarbeit nicht ununterbrochen vier Monate gedauert hat und zur Zeit des Ferienantritts nach besteht.

Diese Ausführungen zeigen, daß die Ferienordnung durch den neuen Mantelvertrag zwar nicht schlechter, aber leider auch nicht einfacher geworden ist. Die Einstellung der Ferien in den Betrieben hat der Unternehmer in Gemeinschaft mit der Betriebsvertretung zu bestimmen. Bevor unsere Betriebsvertreter mit dem Unternehmer den Ferienplan für 1927 aufstellen, müssen sie sich genau orientieren, wie lange die einzelnen Arbeiter im Betrieb beschäftigt sind,

Das Opfer des Bürgerbluts



„Oh! Teufel! Das Ei ist faul!“

und welcher Ferienanspruch ihnen tarifvertraglich zusteht. Soweit über die Berechnung der Ferien im einzelnen Meinungsverschiedenheiten entstehen, dürfen die Betriebsvertretungen Vereinbarungen mit dem Unternehmer erst treffen, wenn sie vorher den Rat der Vertragsinstanzen eingeholt haben. Da die neuen Ferienbestimmungen noch nicht allen Mitgliedern bekannt sind, fügen wir nachstehend den genauen Wortlaut des Tarifvertrages, soweit er sich auf die Ferien bezieht, bei. Er lautet:

§ 49. Jeder Arbeiter und jede Arbeiterin hat in jedem Kalenderjahr einmal Anspruch auf Ferien.

§ 50. Die Ferienperiode läuft in jedem Kalenderjahr vom 1. April bis 31. Oktober. Als Stichtag gilt der 1. April.

§ 51. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die am 1. April im Betriebe beschäftigt werden, haben innerhalb der Ferienperiode des Kalenderjahres Anspruch auf vier Tage Ferien, sofern sie beim Antritt der Ferien mindestens ununterbrochen vier Monate im Betriebe beschäftigt waren. Dasselbe gilt auch für die Arbeitnehmer, die in der Zeit vom 2. April bis 31. Mai noch in einen Betrieb eintreten und während der Ferienperiode im Betriebe vier Monate ununterbrochen beschäftigt sind.

Der Ferienanspruch steigert sich für Arbeitnehmer über 18 Jahre nach jedem am 1. April im Betriebe vollendeten weiteren Beschäftigungsjahr um je einen Ferientag, bis zur Dauer von sieben Ferientagen.

Für Arbeitnehmer unter 18 Jahren beträgt die Feriendauer einheitlich drei Tage. (Siehe protokollarische Erklärung.)

§ 52. Tritt ein Arbeitnehmer in einem Betriebe, in dem er schon früher beschäftigt war, wieder in Arbeit, so wird ihm seine frühere Arbeitszeit bei Bemessung der Ferien in bezug auf Anspruch und Dauer angerechnet, wenn der Austritt seinerzeit infolge Arbeitsmangels oder auf Veranlassung der Firma erfolgte, ohne daß ein Verschulden des Arbeitnehmers vorlag. Der Austritt darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Voraussetzung für die Anrechnung ist, daß durch die Wiederaufnahme der Arbeit im alten Betriebe eine viermonatige ununterbrochene Tätigkeit bis zum Ablauf der Ferienperiode erreicht wird.

Wird die viermonatige ununterbrochene Tätigkeit vor Ablauf der Ferienperiode nicht erreicht, dann behält der Wiedereingetretene für das folgende Jahr seinen früher erworbenen Ferienanspruch. (Siehe protokollarische Erklärung.)

§ 53. Krankheit sowie Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses durch Auslegen werden bei Bemessung der Feriendauer als Beschäftigungszeit gerechnet.

§ 54. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Ferienperiode steht jedem Arbeiter ein Entgelt in Höhe des erworbenen Ferienanspruches zu. Der Anspruch auf Entgelt ist verwirkt, wenn er nicht innerhalb fünf Tagen nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht wird.

Ein Anspruch auf Entgelt besteht nicht, wenn die Entlassung auf Grund des § 123 der Gewerbeordnung fruchtlos erfolgt, mit Ausnahme der Entlassung infolge Krankheit.

Auf dem Entlassungsschein ist zu vermerken, ob der Arbeitnehmer in dem betreffenden Kalenderjahr bereits Ferien

genutzt hat. Die Entlassungspapiere werden erst nach Beendigung der Ferien ausgehändigt.

§ 55. Die Reihenfolge für den Ferienantritt hat der Arbeitgeber in Gemeinschaft mit der Betriebsvertretung festzusetzen, wobei den Wünschen der Arbeitnehmer nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist. Erfolgt durch den gemeinschaftlichen Antritt der Ferien Betriebsabschlüsse, so ist eine Verständigung zwischen Betriebsleitung und Betriebsvertretung herbeizuführen.

Im Streitfall entscheidet über die Festlegung des Ferienantritts das Bezirksarbeitsamt endgültig.

§ 56. Vor unberechtigter Entlassung vor Antritt der Ferien hat die Betriebsvertretung den Arbeitnehmer zu schützen. Wer in der Ferienzeit gegen Entgelt Arbeit verrichtet, verliert den Anspruch auf Ferien und deren Entschädigung und hat in diesem Falle die zu Unrecht bezogene Entschädigung zurückzuerstatten oder sich den Betrag in Raten vom Lohn abziehen zu lassen.

§ 57. Für die Feriendauer haben Arbeiter und Arbeiterinnen Anspruch auf Lohn in Höhe des vereinbarten Stundenlohnes. Die Berechnung erfolgt nach der vollen vertraglichen Arbeitszeit (täglich 8 Stunden). In Betrieben oder Betriebsabteilungen, wo zur Zeit des Ferienantritts ununterbrochen vier Monate verkürzt gearbeitet wurde, erfolgt die Berechnung nach dem Durchschnitt zwischen der vertraglichen und der verkürzten Arbeitszeit.

Protokollarische Erklärungen:

Zu § 51: Die Dauer der Ferien für Lehrlinge beträgt einheitlich drei Tage.

Zu § 52: Wiedereingestellten Arbeitnehmern, die ihren Ferienanspruch erst in den letzten sieben Tagen der Ferienperiode erwerben, müssen die Ferien im Anschluß an die Ferienperiode gewährt werden.

Berufsgliederung der Hauptunterstützungsempfänger der Erwerbslosenfürsorge.

Die Erwerbsnachweis-Stattistik berichtet seit Beginn des Jahres 1927 auch über die berufliche Gliederung der in der Erwerbslosen- und Arbeitslosenfürsorge Hauptunterstützten der Erwerbslosen. Ende Januar waren auf öffentlichen Arbeitsnachweisen 2 091 245 arbeitsuchende Männer und 445 064 arbeitsuchende Frauen, zusammen 2 536 309 Erwerbslose vorhanden. Bis Ende Februar ging die Zahl der arbeitsuchenden Männer bis auf 2 015 520, die der arbeitsuchenden Frauen bis auf 410 001 zurück, die Gesamtzahl der Erwerbslosen betrug an diesem Termin 2 434 611. Ende Januar erhielten von den Männern 1 625 830, von den Frauen 279 312, Ende Februar von den Männern 1 570 183, von den Frauen 264 000 Unterstützung.

Im Holz- und Schnitstoffgewerbe waren Ende Januar 101 801 (98 488 Männer und 313 Frauen) und Ende Februar 98 120 (94 377 Männer und 3743 Frauen) arbeitsuchende vorhanden. Ende Januar erhielten von den Männern 79 923, von den Frauen 313, Ende Februar von den Männern 78 677, von den Frauen 3132 Unterstützung.

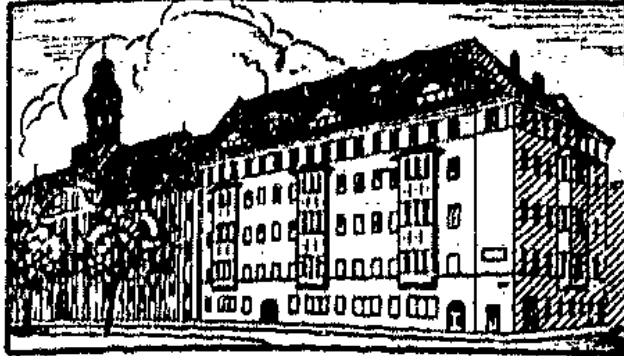
Auf 100 offene Stellen kamen im Januar 1100 und im Februar 986 arbeitsuchende Tischler. Bei den sonstigen Holzarbeitern betrug die Andrangsziffer im Januar 1178 und im Februar 1090. Inzwischen ist die Arbeitsmarktlage in der Holzindustrie günstiger geworden, genaue Zahlen über die auf den öffentlichen Arbeitsnachweisen vorhandenen Holzarbeiter in den Monaten März und April liegen aber noch nicht vor.

Lohnpolitik und Konjunktur.

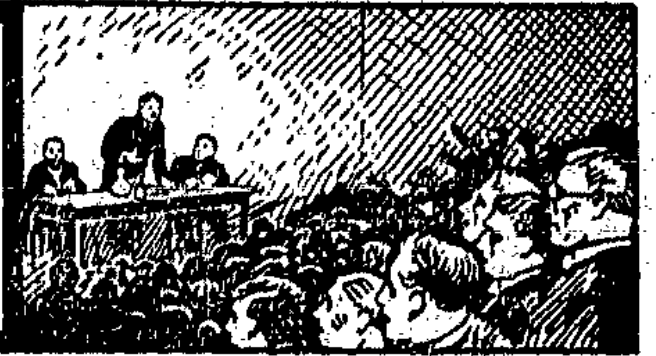
Die Generalversammlung der Vereinigten Stahlwerke A.-G. hat sich von ihrem Generaldirektor Dr. Bögl über Fragen der Rationalisierung und Sozialpolitik aufklären lassen. Nach der „Industrie- und Handels-Zeitung“ vom 31. März hat Dr. Bögl unter anderem ausgeführt:

„Wir sind noch mitten im Rationalisierungsprozeß. Es wäre ein Unglück für Deutschland, wollte man, noch ehe die Früchte dieser Politik sich zum Nutzen der ganzen deutschen Wirtschaft im vollen Umfange zeigen können, sie durch sozialpolitische Experimente und durch untragbare Lohn- und Arbeitszeitpolitik gefährden. In Zeiten einer festen Währung bedeutet ein künstlich über das wirtschaftlich Mögliche hinaus gesteigerter Lohn Verringerung der Konkurrenzfähigkeit der weiterverarbeitenden Industrie und damit letzten Endes Vermehrung der Arbeitslosigkeit. So müssen wir den dringenden Appell an die Arbeiterschaft, an alle verantwortlichen Stellen, ja an die gesamte öffentliche Meinung richten, im Interesse des wirtschaftlichen Wohlergehens des deutschen Volkes und in besonderen gerade der deutschen Arbeiterschaft alle sozialen und sozialpolitischen Forderungen zu unterlassen, deren Durchführung uns wieder auf den Tiefstand zurückbringen würde, auf dem die deutsche Wirtschaft vor einigen Jahren stand.“

Wie heißt es doch in Goethes „Faust“: „Du gleichst dem Geißt, den du begreifst, nicht mir!“ Wo fordern die Gewerkschaften „einen künstlich über das wirtschaftlich Mögliche hinaus gesteigerten Lohn“? Bögl hat ganz richtig erkannt, daß zwischen Lohnhöhe und Konjunktur ein Zusammenhang besteht. Wird auf diesen Zusammenhang keine Rücksicht genommen, leidet die Wirtschaft. Heute ist das der Fall. Die Wirtschaft krankt aber nicht an zu hohen, sondern an den zu niedrigen Löhnen. Darum fordern die Gewerkschaften Lohnhöhungen. Die Arbeitslöhne so gesteigert werden, daß die Massen des Volkes in die Lage kommen, die hergestellten Waren zu verbrauchen. Dann findet die Wirtschaft auch volle Beschäftigung. Durch die Vollbeschäftigung der Betriebe verringern sich deren Generalunkosten, und die weitere Folge ist die Möglichkeit eines fühlbaren Preisabbaues. Die von den Gewerkschaften geforderten Lohnhöhungen führen nicht zu einer Verschlechterung, sondern zu einer Besserung der Konjunktur.



Aus dem Verbandsleben



Anträge des Vorstandes an den ordentlichen Verbandstag in Frankfurt am Main.

Nachstehend veröffentlichen wir die Anträge des Vorstandes an den Verbandstag, die Anträge der Gautage und der Verwaltungsstellen folgen in einer der nächsten Nummern der „Holzarbeiter-Zeitung“.

Der Vorstand.

Anträge zum Verbandsstatut.

§ 5.

Arbeitslose oder Kranke können erst aufgenommen werden, wenn sie wieder in Arbeit getreten sind.

§ 6.

Abf. 1: Das Beitrittsgeld beträgt für männliche Mitglieder 1 M., für weibliche und jugendliche Mitglieder 50 Pf., für Lehrlinge 10 Pf.

Abf. 2: Ersahblücher und Ersaharten für verlorengegangene und unbrauchbar gewordene sind mit 1 M. zu bezahlen.

§ 12.

Abf. 1: Jedes Mitglied hat wöchentlich einen Beitrag zu entrichten, der durch eine vom Vorstand herausgegebene Marke im Mitgliedsbuch quittiert wird. Der Beitrag zerfällt in Hauptkassen- und Lokalkassenbeitrag. Maßgebend für die Höhe des Hauptkassenbeitrages ist in der Regel das Einundeinviertelfache des vertraglichen Durchschnittslohnes der Branche bzw. des Berufes. Für Mitgliedergruppen mit höheren Verdiensten als dem Vertragslohn können entsprechend höhere Beiträge festgesetzt werden. Die Verwaltungsstellen sind verpflichtet, die Mitglieder nach ihrer Verdiensthöhe den Beitragsklassen zuzuteilen. Die Zahl der Beitragsklassen in einer Verwaltungsstelle soll möglichst beschränkt werden. Der Hauptkassenbeitrag ist an die Hauptkasse abzuführen, der Lokalkassenbeitrag verbleibt am Orte und dient zur Bestreitung der Ausgaben für die im § 107 umschriebenen Aufgaben der Ortsverwaltung. Die Höhe des Lokalbeitrages wird von der Verwaltungsstelle festgesetzt. Der Lokalkassenbeitrag soll in der Regel in den Verwaltungsstellen ohne Lokalbeamte nicht unter 20 Prozent, in den Verwaltungsstellen mit Lokalbeamten nicht unter 25 Prozent des Hauptkassenbeitrages liegen. Die Beitragsfestsetzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

Abf. 5 den letzten Satz wie folgt zu ändern: „In solchem Falle verbleiben dem Mitglied die in der alten Beitragsklasse erworbenen höheren Unterstützungsansprüche noch für die Dauer von 26 Wochen.“

§ 13.

Abf. 1 und 2 sind zu streichen.

Abf. 3: Die Lokalkassenbeiträge dürfen von den Verwaltungsstellen nur für die im § 107 bezeichneten Zwecke oder für Zuschüsse zur Streitunterstützung verwendet werden. Zuschläge zu anderen statutarischen Unterstützungen dürfen aus der Lokalkasse nicht gewährt werden.

§ 14.

d) Streit, Aussperrung oder Maßregelung.

§ 15.

Abf. 3: Die Verwaltungsstellen können nach eingeholter Genehmigung des Vorstandes von den nach § 14 beitragsfreien Mitgliedern und von den Ausgesteuerten einen wöchentlichen Beitrag bis zu 10 Pf. erheben zur Bestreitung von lokalen Ausgaben. Die Entrichtung dieses Beitrages wird durch eine besondere Marke im Mitgliedsbuch quittiert.

§ 20.

Die Gesamtunterstützung beträgt in jeder Beitragsstufe und Beitragsklasse das Zehnfache der Wochenunterstützung eines Arbeitslosen.

§ 29.

Arbeitslosenunterstützung.

Abf. 2:

Beitrag Pf.	Beitragswochen				Beitrag Pf.
	52 Wk.	156 Wk.	260 Wk.	520 Wk.	
—	2,10	2,70	3,30	3,90	30
30	2,40	3,—	3,60	4,20	40
40	2,70	3,30	3,90	4,50	50
50	3,—	3,60	4,20	4,80	60
60	3,60	4,20	4,80	5,70	70
70	4,20	4,80	5,40	6,60	80
80	4,80	5,40	6,30	7,50	90
90	5,40	6,—	7,20	8,40	100
100	6,—	6,60	8,10	9,30	110
110	6,60	7,20	9,—	10,50	120
120	7,20	8,10	9,90	11,70	130
130	7,80	9,—	10,80	12,60	140
140	8,40	9,60	11,70	13,80	150
150	9,—	10,50	12,60	14,70	160
160	9,60	11,40	13,50	15,60	—

§ 51.

Streitunterstützung.

Beitrag Pf.	Beitragswochen					Beitrag Pf.
	26 Wk.	52 Wk.	156 Wk.	260 Wk.	520 Wk.	
—	2,70	4,50	5,40	6,30	7,50	30
30	3,90	6,—	6,90	7,80	9,—	40
40	5,10	7,50	8,40	9,30	10,50	50
50	6,30	9,—	9,90	10,80	12,—	60
60	7,20	10,50	11,40	12,30	13,50	70
70	8,40	12,—	12,90	14,10	15,60	80
80	9,60	13,50	14,40	15,90	17,70	90
90	10,80	15,30	16,20	17,70	19,50	100
100	12,—	16,80	17,70	19,50	21,30	110
110	13,20	18,30	19,20	21,30	23,10	120
120	14,40	19,80	20,70	22,80	24,90	130
130	15,60	21,30	22,20	24,30	26,70	140
140	16,80	22,80	23,70	25,80	28,50	150
150	18,—	24,30	25,20	27,30	30,30	160
160	19,20	25,80	26,70	28,80	31,80	—

§ 51, Abf. 2.

Der Kinderzuschlag beträgt:

von 30 bis einschl. 40 Pf. Beitrag	60 Pf.
„ 50 „ „ 70 „ „	90 „
„ 80 „ „ 100 „ „	120 „
„ 110 „ „ 120 „ „	150 „
„ 140 „ „ 160 „ „	180 „

Abf. 5: In besonderen Fällen kann der Vorstand den Mitgliedern mit 13wöchiger Mitgliedschaft eine Unterstützung gewähren.

§ 76.

Sterbeunterstützung.

Beitrag Pf.	Beitragswochen			Beitrag Pf.
	156 Wk.	260 Wk.	520 Wk.	
—	17	26	35	30
30	20	30	40	40
40	23	34	45	50
50	26	38	50	60
60	29	42	55	70
70	32	46	60	80
80	35	50	65	90
90	38	54	70	100
100	41	58	75	110
110	44	62	80	120
120	47	66	85	130
130	50	70	90	140
140	53	74	95	150
150	56	78	100	160
160	59	82	105	—

§ 80.

Umzugsunterstützung.

Abf. 2:

Beitrag Pf.	Beitragswochen				Beitrag Pf.
	52 Wk.	156 Wk.	260 Wk.	520 Wk.	
—	8	10	14	18	30
30	10	15	20	25	40
40	14	20	26	32	50
50	18	25	32	39	60
60	22	30	38	46	70
70	26	35	44	53	80
80	30	40	50	60	90
90	34	45	56	67	100
100	38	50	62	74	110
110	42	55	68	81	120
120	46	60	74	88	130
130	50	65	80	95	140
140	54	70	86	102	150
150	58	75	92	109	160
160	62	80	98	116	—

Abf. 1 anfügen: „und das Mitglied bei dem Wechsel des Arbeitsortes oder dem Wechsel des Wohnortes schon 52 ordnungsgemäße Wochenbeiträge entrichtet hat. Der Wechsel, der zuerst erfolgte, ist maßgebend.“

§ 81.

Im letzten Satz die Schlussworte „und die Höhe der Unterstützung“ streichen. (Siehe auch § 89.)

§ 82.

Nach den Worten im letzten Satz „Verwaltungsstelle beantragt werden“ wie folgt fortfahren:

„Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Nach dessen Anweisung erfolgt die Auszahlung“

Anmerkung zu den Unterstützungstabellen: Die Unterstützungssätze zu dem links aufgeführten Beitrag gelten, wenn keine Invalidenunterstützung eingeführt wird. Der Beitrag rechts und die hierfür in Betracht kommenden Unterstützungssätze gelten bei Einführung der Invalidenunterstützung. Da links über dem 120-Wk.-Beitrag eine Staffelung von 30 Pf. vorgegeben ist, sollen die Rückzahlungen der Unterstützungssätze nur bei Einführung der Invalidenunterstützung.

der Unterstützung durch die Ortsverwaltung der neuen Verwaltungsstelle, nachdem dieser die Belege über die Umzugskosten vorgelegt worden sind.“

§ 89.

Abf. 1 an Stelle „erst insgesamt 52 Wochenbeiträge“ zu setzen: „erst mindestens 52 Wochenbeiträge.“

§ 107.

Zur Bestreitung der Ausgaben der Ortsverwaltung, insbesondere der unter § 8b und c angegebenen, sowie zur Deckung der für regelmäßige Verbreitung des Verbandsorgans entstehenden Ausgaben und der Kosten örtlicher Sitzungen und Verhandlungen bei Lohn- und Tarifbewegungen usw. dient der Lokalbeitrag. Die lokalen Verbandsgelder dürfen nicht für Zwecke verwendet werden usw.

§ 108.

Abf. 1: Die zu den Ausgaben am Orte nicht benötigten Hauptklassengelder müssen regelmäßig, mindestens aber allmonatlich, an die Hauptkasse eingesandt werden.

Abf. 2: Vierteljährlich hat jede Verwaltungsstelle spätestens bis zum 15. des Monats nach Vierteljahrschluß über Einnahmen und Ausgaben der Haupt- und Lokalkasse eine von den örtlichen Revisoren geprüfte Abrechnung an die Hauptkasse zu liefern.

§ 116.

Abf. 5: Jede Verwaltungsstelle mit 15 bis 500 Mitgliedern hat das Recht, einen Vertreter zum Gautag zu entsenden. Verwaltungsstellen über 500 bis 1000 Mitglieder usw.

§ 130.

Abf. 1: Anträge für den Verbandstag müssen in der Mitgliederversammlung der Verwaltungsstelle vorberaten und beschlossen werden.

Abf. 2, erster Satz: Anträge von Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung abgelehnt worden sind, werden nicht zugelassen.

Invalidenunterstützung.

Abf. 1: An Mitglieder, die infolge von Alter und Krankheit oder einem Unfall dauernd erwerbsunfähig sind, kann eine laufende Invalidenunterstützung gewährt werden. Die Gewährung ist in der Regel von der Anerkennung der Invalidität durch die Invalidenversicherung abhängig zu machen.

Abf. 2: Die Invalidenunterstützung wird nicht gewährt, wenn noch keine Aussteuerung in der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung des Verbandes oder in der öffentlichen Arbeitslosen- und Krankenversicherung erfolgt ist. Sie wird ferner nicht gewährt, wenn der Invalide von den reichsgesetzlichen Versicherungen oder von sonstigen Stellen ein Einkommen von mehr als der Hälfte des am Orte üblichen Lohnes bezieht. Besteht ein Tarifvertrag mit einem festgelegten Durchschnittslohn, so kann dieser bei Feststellung des örtlichen Verdienstes zugrunde gelegt werden.

Abf. 3: Anträge auf Gewährung von Invalidenunterstützung sind von der Ortsverwaltung mit Mitgliedsbuch und den erforderlichen Unterlagen dem Vorstand zur Entscheidung einzureichen. Ohne Anweisung des Vorstandes darf Invalidenunterstützung nicht ausbezahlt werden.

Abf. 4: Die Höhe der Invalidenunterstützung richtet sich nach der Zahl und Höhe der geleisteten Beiträge. Für die Unterstützungshöhe ist der Durchschnittsbeitrag der letzten 20 Festmahnbeiträge maßgebend.

Abf. 5: Die Unterstützung beträgt pro Monat bei einem

Durchschnittsbeitrag	Beiträgen		
	700	1000	1500
bis 50 Pf.	8	10	12 M.
über 50 bis 100 Pf.	10	13	16 „
„ 100	12	16	20 „

Die Unterstützung ist nachträglich am Schlusse eines jeden Monats auszusahlen.

Abf. 6: Aus anderen Verbänden übergetretene Mitglieder werden den Mitgliedern des Verbandes gleichgestellt, sofern mindestens nach dem Übertritt 520 Beiträge an den Deutschen Holzarbeiter-Verband geleistet worden sind. Bei den Über tretenden, die bereits früher dem Deutschen Holzarbeiter-Verband angehört haben und wegen Berufswechsels auch die Organisation wechseln mußten, kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

Zur Begründung und Erläuterung vorstehender Anträge wird uns folgendes geschrieben:

kj. Die Anträge gliedern sich in drei Gruppen, und zwar handelt es sich

1. um Statutenänderungen rein formaler Natur,
2. um Anträge, die in Verfolg aufgestellter und vom Bundesausschuß gebilligter Richtlinien der vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund gebildeten Verwaltungsreformkommission durchzuführen sind, und

3. um Anträge, die einen Ausbau unseres Unterstütlungs- wesen durch Einführung einer Invalidenunter- stützung zum Ziel haben.

Bei der ersten Antragsgruppe handelt es sich lediglich um formale Abänderungen einzelner Statutenbestimmungen. Sie sind in Verfolg gesammelter Erfahrungen notwendig geworden, um Zweifel zu beseitigen und um einer unterschied- lichen Auslegung zu begegnen.

Die zweite Antragsgruppe beruht auf Beschlüssen der vom DGB. eingesetzten Kommission für eine Verwaltungsreform der Gewerkschaftseinrichtungen. Diese Kommission hat die Aufgabe, zu prüfen, inwieweit die heutigen unterschiedlichen Gewerkschaftseinrichtungen in größere Übereinstimmung ge- bracht werden können. Wenn auch unter Berücksichtigung der beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine Uniformität der Gewerkschaftseinrichtungen weder erreichbar noch zweck- mäßig sein dürfte, so ist doch eine gewisse Angleichung mög- lich, wenn allseitig der ernste und ehrliche Wille zur Ver- einheitlichung vorhanden ist. Die Durchsetzung der von der Verwaltungsreformkommission aufgestellten Richtlinien wird in ihren letzten Einzelheiten nicht von heute auf morgen möglich sein; denn auch in den Gewerkschaften läßt sich historisch Gewordenes nicht plötzlich ohne Erschütterungen umgestalten. Zur Umgestaltung bedarf es Zeit. Es sei nur hingewiesen auf das 1923 eingeführte Einheits- mitglied s b u c h, das anfangs großen Widerspruch fand und doch im Laufe dieses Jahres in 27 Verbänden mit drei Viertel der freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter in Be- nutzung genommen sein wird.

Unser Verband hat von jeher eine größere Einheitlichkeit der Gewerkschaftseinrichtungen gefordert, und zwar besonders in den letzten Jahren als die Frage der Organisationsform die Gemüter der Gewerkschafter auf das lebhafteste erregte. Der Hamburger Verbandstag äßte den Beschluß:

„Um das Zusammenarbeiten zwischen den im DGB. vereinigten Gewerkschaften zu erleichtern und um die Ver- waltungsgeschäfte zu vereinfachen, ist eine möglichste Ein- heitlichkeit in den Gewerkschaftseinrichtungen und Unter- stützungen anzustreben.“

Auf dem Gewerkschaftskongreß in Leipzig wurde die Resolution Tarnow zur Vereinheitlichung der Gewerkschaftseinrichtungen angenommen, in der es heißt, „daß die unterschiedlichen beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine vollkommene Gleichmäßigkeit der Beitrags- und Unterstützungseinrichtungen zurzeit ausschließen, daß aber eine Angleichung der vorhandenen starken Unterschiede möglich und zweckmäßig sei“.

Wenn der Verbandsvorstand entsprechend den Richtlinien ein einheitliches Beitrittsgeld, nur abgestuft nach Alter und Geschlecht, beantragt, kehrt er zu der vor der Inflation bestehenden Einrichtung zurück. Die Festsetzung eines einheitlichen Beitrittsgeldes bedeutet eine Erleichterung in der Rechnungsführung und gewährleistet eine bessere Kontrolle, als sie bei den heutigen gleitenden, von unter- schiedlichen Stundenlöhnen abhängigen Sätzen möglich ist.

Nach der zu § 15 beantragten Änderung soll es den Ver- waltungsstellen gestattet sein, von den nach dem Statut bei- tragsfreien Mitgliedern einen Anerkennungs- beitrag bis zu 10 Pf. in der Woche zu erheben. Dadurch wird wiederholt geäußerten Wünschen der Verwaltungs- stellen entgegengekommen. Schon heute wird ein solcher Anerkennungsbeitrag erhoben in 22 Verbänden mit 3 Mil- lionen Mitgliedern, und zwar obligatorisch in 13 Verbänden mit 1,9 Millionen Mitgliedern und fakultativ in 9 Ver- bänden mit 1,1 Millionen Mitgliedern. Der Beitrag ist ge- dacht als Äquivalent für die Zustellung des Verbandsorgans und für die sonstige Betreuung der Unterstützungsempfänger und Ausgestuerten. Er soll also in voller Höhe den Lokal- kassen zufließen, woraus sich aber auch von selbst ergibt, daß damit Anspruch auf Hauptkassenunterstützungen nicht er- worben werden kann. Der Vorstand schlägt den An- erkennungsbeitrag als fakultative Einrichtung vor. Es bleibt also den Verwaltungsstellen überlassen, ob sie von der Ein- richtung Gebrauch machen wollen oder nicht.

Hinsichtlich der Unterstützungsgewährung nach Mitglied- schaftsdauer hat die Verwaltungsreformkommission den Grundsatz aufgestellt, daß die verschiedenen Parteizeiten anzugleichen sind. Als unterste Parteizeit für die sozialen Unterstützungen sind 52 Wochen, für die Kampf- unterstützung 26 Wochen vorgezehen. Mit 26 Wochen Parte- zeit bei der Kampfunterstützung ist wieder diejenige Parte- zeit herabgesetzt, die schon früher in stabilen Zeiten in unserem Verband bestand. Sehr kurze Parteizeiten bilden nicht nur eine starke Belastung des Verbandes, sondern sie fördern weder die Verbandsdisziplin noch die Organisationsstreue. Nach wie vor sollen die Jugendlichen unter 18 Jahren und die Ausgestuerten die Kampfunterstützung ohne jegliche Parteizeit erhalten.

Schließlich sehen die Richtlinien vor, daß in Zukunft eine klare Trennung des Hauptkassen- und Lokal- kassenbeitrages vorzunehmen ist. Für diesen Be- schluß waren Erwägungen mancherlei Art maßgebend. Wenn in das gewerkschaftliche Beitrags- und Unterstützungswesen eine größere Einheitlichkeit gebracht werden soll, dann muß die Höhe des Beitrages, für den Unterstützung gewährt wird, klar erkennbar sein. Die meisten Verbände erheben heute den Namen noch einen Hauptkassenbeitrag, von dem aber nur ein bestimmter Teil der Hauptkasse zufließt. Zwei bis zu vierzig Prozent dieses Beitrages bleiben am Orte für lokale Hauptkassen- und Lokalkassenbeiträge und heute also vermischt. Die Folge des Durcheinanders in der Beitrags- leistung sind die großen Unterschiede in der Unterstützungs- leistung. Bei dem durch Berufswechsel bedingten Übertritt

von einer zur anderen Organisation findet die verschiedenste Bewertung und Anrechnung der geleisteten Beiträge statt. Auch in unserm Verband ist der sogenannte Hauptkassen- beitrag kein reiner Hauptkassenbeitrag; denn 20 Prozent bzw. 25 Prozent in Verwaltungsstellen mit Lokalangestellten verbleiben als Lokalanstell am Orte. Der durchschnittliche Lokalanstell in unserm Verband beträgt, wenn man die gesamten Beitragsentnahmen des dritten Vierteljahres 1926 zugrunde legt, 28 1/2 Prozent, der Hauptkassenanteil dem- nach 71 1/2 Prozent vom Verbandsbeitrag. Wenn in Zukunft eine Trennung des Beitrages in einen reinen Hauptkassen- und reinen Lokalkassenbeitrag, dessen Höhe in zwei Wert- aufdrucken auf der Beitragsmarke kenntlich ist, erfolgt, so bedeutet dies eine wesentliche Vereinfachung des Abrechnungs- und Kassensystems und eine größere Klarheit in der Beitragsleistung. Fortan braucht dann nicht mehr wie bisher unterschieden zu werden zwischen Verbands- beitrag, Hauptkassenanteil, Lokalkassenanteil und Lokal- beitrag, sondern nur zwischen dem Hauptkassenbeitrag, der ohne Abzug in die Hauptkasse fließt, und dem Lokalkassen- beitrag, der in voller Höhe für örtliche Zwecke verwendet werden kann. Um den notwendigsten Bedarf der Lokalkasse sicherzustellen, ist in den Anträgen des Vorstandes eine unterste Grenze für den Lokalkassenbeitrag festgelegt in der Weise, daß er im Verhältnis von mindestens 20 bzw. 25 Prozent zum Hauptkassenbeitrag stehen muß. Der weitere aus den örtlichen Verhältnissen sich ergebende Bedarf der Lokalkasse muß ebenso wie heute durch angemessene Fest- setzung des Lokalkassenbeitrages über die unterste Grenze hinaus gedeckt werden.

Unterstellt man nun, daß das feitherige Verhältnis zwischen Beitrag und Unterstützung richtig ist, dann brauchen nur die Unterstützungssätze, die für den bisherigen Haupt- kassenanteil gewährt wurden, für den neuen reinen Hauptkassenbeitrag eingesetzt zu werden. Beispielsweise betrug vom 90-Pf.-Verbandsbeitrag der Hauptkassenanteil 76 1/2 Prozent oder 69,1 Pf. In Zukunft könnte also der Unterstützungsatz beim 70-Pf.-reinen-Hauptkassenbeitrag der gleiche sein wie beim feitherigen, den Lokalanstell mit enthaltenden 90-Pf.-Verbandsbeitrag. In der in den Anträgen des Vorstandes enthaltene Tabelle zur Streit- unterstützung sind die gleichen Unterstützungssätze eingesetzt wie bisher bei dem entsprechenden Hauptkassenanteil des Verbandsbeitrages. Geringfügige Differenzen bei den Unterstützungsätzen für den bisherigen Hauptkassenanteil und für den neuen Hauptkassenbeitrag ergeben sich daraus, daß die Beitragsklassen auf volle 10 Pf. lauten müssen, und auch, weil die wöchentlichen Unter- stützungssätze, um den Tagesatz berechnen zu können, durch 6 teilbar sein müssen. Bei den vorgeschlagenen Sätzen zur Arbeitslosenunterstützung ist eine Änderung insofern erfolgt, als die Unterstützungssätze nach kürzerer Mitgliedschaftsdauer gesenkt und dafür die Unterstützungssätze bei längerer Mit- gliedschaftsdauer erhöht worden sind. Dies entspricht vielfach geäußerten Wünschen, deren Berechtigung nicht bestritten werden kann. Die in den Unterstützungstabellen links aufgeführten Beitragsklassen mit den entsprechenden Unter- stützungssätzen sollen gelten, wenn keine Invaliden- unterstützung im Verband eingeführt wird, die rechts aufgeführten Beitragsklassen mit den dazugehörigen Unter- stützungssätzen, wenn der Verbandstag die Einführung der Invalidenunterstützung beschließt. Über die Invalidenunterstützung und die Aufbringung der Mittel da- für werden in der nächsten Nummer der „Holzarbeiter- Zeitung“ nähere Ausführungen gemacht.

Unsere Gautage. Gautag Stuttgart.

Auf dem Gautag, der am 26. und 27. März in Stuttgart abgehalten wurde, waren aus 96 Verwaltungsstellen 107 Delegierte vertreten. Vom Hauptvorstand war Kollege D a m m e r anwesend. Der Gauvorsteher, Kollege Fischer, gedachte zunächst des verstorbenen Kollegen Götfried und berichtete dann über die Arbeit im Gau in der vergangenen Geschäftsperiode. In der ersten Zeit war, begünstigt durch eine gute Konjunktur in der Holzindustrie beider Bezirke, Württemberg und Baden, ein kräftiger Aufschwung in der Lohnfrage möglich gewesen. Weniger günstig lagen schon 1925 die Verhältnisse in der Holzwaren- und Holzspielwaren- industrie, der Sägewerks-, Bürsten- und Korbindustrie. Die badischen Korbindustriellen verfügten im März 1925 zur Abwehr eines Schiedspruchs, der den Spitzenlohn auf 48 Pf. festsetzte, die Schließung ihrer Betriebe. Noch heute ist ein großer Teil der dadurch arbeitslos gewordenen Korbmacher ohne Beschäftigung. Das Jahr 1926 ver- zeichnete in allen Branchen gleich schlechte Konjunktur. Die Holzindustriellenverbände von Württemberg und Baden diktierten im April einen zehnprozentigen Lohnabbau. Das gleiche tat der Verband Württembergischer Holz- und Holz- spielwarenfabrikanten. In der Sägewerksindustrie wurde der Lohn um 2 Pf. gekürzt, in der Bürstenindustrie um 5 Prozent. Die Besserung der Konjunktur hat inzwischen die Rückgängigmachung des Abbaus in der Holzindustrie gebracht. In den anderen Branchen sind zu dem Zweck Ver- handlungen im Gange. Die Agitation war in der Berichts- periode außerordentlich erschwert. Das erste Jahr brachte zwar noch einen Mitgliederanwachsung. Im ganzen hat sich jedoch die Mitgliederzahl in den zwei Berichtsjahren um 4000 vermindert. Der Rückgang ist in der Hauptsache auf die Verringerung der Beschäftigtenzahl zurückzuführen. Den Kern der Mitgliedschaft hat er nicht getroffen. Zurzeit ist ein nicht unwesentlicher Wiederaufstieg sichtbar. — Die Aus-

sprache über den Bericht gestaltete sich im allgemeinen an- erkennend über die Tätigkeit des Gauvorstandes. Beanstandet wurde die Verunglimpfung der Gewerkschaften durch die kommunistische Presse, die die Agitation erheblich erschwert.

Der zweite Tag brachte ein instruktives Referat des Kollegen D a m m e r über die Aufgaben des kommenden Ver- bandstages. In der Diskussion zu diesem Punkt wurde der Ausbau des Unterstütlungswesens im besonderen durch Ein- führung der Invalidenunterstützung mit wenigen Aus- nahmen gutgeheißen. Gegen die vom Vorstand geplante Zweitteilung des Beitrags in Haupt- und Lokalkassenbeitrag wurden starke Bedenken geltend gemacht. Angenommen gegen wenige Stimmen wurde ein Antrag, der sich gegen die Agitation für die Erwerbslosen- und Erwerbsfähigen- kongresse der Kommunistischen Partei wendet. Ferner eine Entschliekung, die von den Gemeinden, den Länder- regierungen und Parlamenten und dem Reich verstärkte Maßnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit durch Bereit- stellung von zusätzlicher Arbeitsgelegenheit verlangt.

Die Verhandlungen waren getragen von dem einmütigen Willen, die Organisation zu kräftigen. Denn nur dann, das war die Überzeugung aller Delegierten, ist ein weiterer Aufstieg möglich. G. A.

Gautag Dresden.

Der Gautag fand am 2. und 3. April im Volkshaus in Dresden statt. Vertreten waren 57 Verwaltungsstellen mit 80 Delegierten. Der Hauptvorstand war durch den Kollegen K a n s e r vertreten. — Der Gauvorsteher, Kollege Gerike, widmete dem verstorbenen Kollegen, besonders Gustav Scholz, der seit 1897 dem Gauvorstand angehört hat, Worte der Anerkennung und des Dankes. Auch dem Kollegen Paul Starke, der seit Bestehen des Gaues Mitglied des Gauvor- standes ist und nun ausscheidet, sprach er den Dank der Kollegen aus. Der gedruckt vorliegende Bericht des Gau- vorstandes wurde durch die Kollegen Gerike und Wenzel verständig. Die Wirtschaftskrise hat die sächsische Industrie besonders hart getroffen. Die Musikinstrumentenindustrie, die in hohem Maße auf die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse an- gewiesen ist, kam fast völlig zum Stillstand. Unter diesen Umständen war es leider nicht möglich, die Arbeits- und Lohnverhältnisse so günstig zu gestalten, wie es notwendig war. Immerhin konnten in einigen Branchen die Löhne vorwärtsgetrieben werden. Auch die Werbetätigkeit des Verbandes litt unter den ungünstigen wirtschaftlichen Ver- hältnissen. Durch einträchtiges Zusammenarbeiten der Kollegen und Kolleginnen wurde erreicht, daß die Zahl der Mitglieder stabil blieb.

Über den Verbandstag referierte Kollege K a n s e r. Aus- gehend von den Umwälzungen in der Weltwirtschaft, schilderte er die Entwicklung der deutschen Wirtschaft in den letzten Jahren. Die Wirtschaftskrise hat die Vorwärtsentwicklung des Verbandes gehemmt. Der Verbandstag hat die Aufgabe, die Organisation den veränderten Verhältnissen in Wirtschaft- und Gesellschaft anzupassen. Das Beitrags- und Unter- stützungswesen bedarf einer Änderung. Der Verbands- vorstand empfiehlt die Einführung einer Invalidenunter- stützung. Das letzte Wort darüber hat aber der Verbandstag. — In der Aussprache wurden der Gauvorstandsbericht und die Ausführungen des Kollegen K a n s e r anerkannt. Folgende von den unbefordeten Gauvorstandsmitgliedern eingebrachte Entschliekung wurde einstimmig angenommen: „Infolge der veränderten organisatorischen Verhältnisse sieht sich der Gautag des Dresdener Gaues veranlaßt, an den Verbandstag den Antrag zu richten, zu prüfen, ob die Einrichtung der Gauvorstände in seiner heutigen Form noch beibehalten werden kann.“ Von den 55 Anträgen fanden 36 nicht die vorgeschriebene Unterstützung und kamen somit nicht zur Behandlung. Die übrigen Anträge wurden teils dem Gau- vorstand, teils der Verhandlungskommission oder dem Ver- bandstag zur Entscheidung überwiesen. Mit dem Gelübnis, dem Verband die Treue zu halten und für ihn unausgesetzt zu werben, fand der Gautag sein Ende. O. G.

Aussperrung in der schlesischen Metallindustrie

Für die Metallindustrie in Breslau mit etwa 12 000 Be- schäftigten, darunter 700 Holzarbeiter, und in Niederschlesien mit gleichfalls etwa 12 000 Beschäftigten, darunter aber gut 800 Holzarbeiter, wurde der Mantelvertrag ab 1. Januar 1927 um ein Jahr verlängert, das Arbeitszeit- und Lohn- abkommen dagegen lief Ende März ab. Die am 19. und 20. März gefällten Schiedsprüche wurden von den Arbeitern abgelehnt, von den Unternehmern angenommen, diese bean- tragten gleichzeitig die Allgemeinverbindlichkeit. Der Schlichter lehnte diesen Antrag ab und zog von Amts wegen ein neues Schiedsverfahren auf. Hinsichtlich der Arbeits- zeit bleibt es bei dem ersten Spruch, nach welchem die 49. bis 52. Arbeitsstunde mit 10 Prozent, die 53. und 54. mit 15 Prozent Zuschlag zu bezahlen sind; für weitere Überstunden ist auf Grund des Mantelvertrages ein Zuschlag von 25 Pro- zent zu zahlen. Die ersten Schiedsprüche gingen von einer Alfordbasis von 59 Pf. aus; Zeitlohnarbeiter erhalten darauf einen Zuschlag von 15 Prozent. Der neue Schiedspruch setzt den Alfordatz auf 65 Pf. fest, dazu die 15 Prozent, ergibt 75 Pf. Stundenlohn. Während die Arbeiter in Niederschlesien dem Schiedspruch zustimmten, wurde er in Breslau ab- gelehnt. Von den Unternehmern wurde er in beiden Bezirken abgelehnt und zunächst in Breslau mit der Aussperrung be- gonnen. Nach Zeitungsmitteilungen soll eine Vermittlungs- aktion im Gange sein, ob sie bald zum Erfolg führt, bleibt abzuwarten.

In Klosterfelde stehen die Fischer der Firma Blanten- bura in Streit. Ruana nach Klosterfelde ist fernzuhalten.



Holzindustrie



Möbelindustrie und Möbelhandel.

Unter dieser Überschrift läßt sich die „Holzindustrie“ von einem Unternehmer, der seinen Namen ängstlich verschweigt, folgendes schreiben:

„Die teilweise günstige Beurteilung der Konjunktur hat im Laufe des Monats Februar und auch im März merklich nachgelassen. Biesfach wird gesagt, daß die Reinigungs- kriege noch nicht an ihrem Ende angelangt sei, vielmehr werde die weitere Entwicklung noch vielen den Garaus machen. Die Zahl der Betriebe und ihre Leistungs- fähigkeit sei zu groß im Verhältnis zu der geschwächten Kaufkraft der Bevölkerung.“

Das Mißverhältnis zwischen Gestehungs- kosten und Verkaufspreisen ist so groß, daß ein rentables Arbeiten so gut wie unmöglich ist.

Die Preisbrückerie geht so weit, daß sich Möbelhändler, an die wir ausschließlich liefern, zusammenschließen, um auf die Möbelfabrikanten insofern einen Druck auszuüben, als sie versuchen, durch Großverkauf noch mehr als selber zu drücken, um es dadurch den großen Warenhäusern gleichzu- tun, jedoch mit dem Unterschied, daß die großen Waren- häuser überhaupt nur Kasse zahlen, während die kleinen Möbelhändler teilweise ihre Kunden durch Abzahlung und längeres Ziel zu gewinnen suchen und aus diesem Grunde auch nicht regulär bezahlen können. Derartige Abnehmer nehmen heute durchschnittlich ein Ziel von fünf Monaten gegen Akzept in Anspruch, die bei Fälligkeit dann noch teilweise prolongiert werden müssen. Die Lage der Möbelfabrikanten, d. h. der, die exportieren und an Händler liefern, ist geradezu trostlos, denn es gab noch keine Zeit, in der die Kundschaft so un- gerechte Reklamationen und Ansprüche stellte wie jetzt. Die Lage ist effektiv katastrophal, und man kann da- mit rechnen, daß, wenn sich die Lage nicht bessert, ein Teil der Möbelfabrikanten ruiniert wird. Trotz dieser gedrückten Preise des Fertigfabrikates steigen die der Materialien zu- sehends. Die Rohprodukte, Holz, Furnier und Leim sind in dem letzten Vierteljahr um min- destens 30 Prozent in die Höhe gegangen. — Nun wird man sagen, daß es sich da um willkürlich heraus- gegriffene Beispiele handle. Im allgemeinen seien die Ver- hältnisse doch nicht so trübe, wie sie hier geschildert werden. Aber auf Grund sehr zahlreicher Berichte aus allen möglichen Gewerbebezügen tönt fast immer die nämliche Melodie: Wir kommen bei dem Mißverhältnis zwischen Verkaufspreisen und Herstellungskosten nicht um eine neue Reinigungs- kriege herum. Eine Ausnahme machen auch da große Industrie- zweige nicht, soweit sie nicht von einer straffen Kartellierung beherrscht werden.“

Wir drucken die Ausführungen des unbekanntem Ver- fassers ab, nicht weil wir sie für richtig halten, sondern weil sie ein origineller Beitrag zur Geschichte der wirtschaftlichen Niesmacherei sind. Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Möbelindustrie noch keine Hochkonjunktur hat, so steht andererseits doch fest, daß gerade in den letzten Wochen eine merkliche Besserung der Geschäftslage eingetreten ist. Da- für spricht vor allem die Zunahme der Beschäftigten. Ob zwischen den Herstellungskosten und den Verkaufspreisen wirklich ein großes Mißverhältnis besteht, läßt sich ohne nähere Kenntnis der Großhandelspreise für Möbel nicht leicht sagen. Das Statistische Reichsamt hat auf Wunsch der Unternehmer seine Veröffentlichungen über die Groß- handelsindegziffer für Möbel eingestellt, so daß man jetzt wieder völlig im Dunkeln tappt. Geht man von den Möbel- preisen, die das Publikum zahlen muß, und von den Ge- stehungskosten eines gut eingerichteten Betriebes aus, dann spricht alles gegen die Behauptung des Mitarbeiters der „Holzindustrie“. Die Möbelfabrikanten arbeiten mit einem annehmbaren Gewinn. Aber noch besser verdienen an- scheinend die Möbelhändler. Auf diesen Umstand haben wir schon einige Male hingewiesen, den Möbelhändlern ist das aber eine höchst gleichgültige Sache. Recht hat der Ver- fasser mit dem Hinweis auf die stark gestiegenen Preise für Holz, Furniere, Leim und andere Halbfabrikate und Roh- stoffe. Aber darüber dürfen die Freunde der „Holzindustrie“ sich ernstlich nicht aufregen, hat doch in ihren Spalten erst vor kurzem ein in Stettin heimatischer neunmalweiser Syn- dikus die Ansicht vertreten dürfen, daß die Parole nicht heiße: Preisabbau, sondern Preisauflau.

Wie die Geschäftslage in der nächsten Zeit sein wird, läßt sich mit Sicherheit schwer voraussagen. Wir sehen aber froher in die Zukunft als der Verfasser der zitierten Notiz.

„Süddeutsche Qualitätsmöbel.“

Die Industrie- und Handelskammer München hatte sich gutachtlich mit der Frage zu beschäftigen, ob die Bezeichnung „süddeutsche Qualitätsmöbel“ und „Qualitätsmöbel süd- deutscher Art“ in Anzeigen oder anderen Veröffentlichungen dahin zu verstehen ist, daß die angebotenen Möbel be- stimmter besserer Art und bestimmter süddeutscher Herkunft sind, daß sie aus einwandfreiem Material und in technischer Beziehung einwandfrei sind, oder ob die Bezeichnung „Qualitätsmöbel“ im Publikum nur als werbende An- nündigung ohne Hinweis auf die tatsächliche Beschaffenheit der Möbel aufzufassen ist.

In dem Gutachten heißt es unter anderem: „Unter Qualitätsmöbel können nur solche Waren verstanden werden, die sich über die Durchschnittsleistung mittlerer Art und Güte erheben, und kann nur Anwendung finden, wenn die Möbelstücke von einwandfreiem Rohmaterial hergestellt, d. h., daß die zur Verarbeitung verwendeten Hölzer vorher gut ge- lagert, gepflegt und ausgetrocknet sind, also eine ganz be- sondere Ver- und Bearbeitung bedürfen. Es muß gesundes, reines und gut getrocknetes Holz verwendet werden, während der Bearbeitung müssen die Flächen- und sonstigen Teile ge- nügend Zeit zum Nachtrocknen gehabt haben. Auch für voll abgeschliffene Flächen ist es unerlässlich, daß hierfür nur aus- getrocknete Hölzer zur Verarbeitung gelangen. Außerlich müssen Politur und Belag sowie die Innenausstattung, die Zutaten, die Schieber, Bänder, Beschläge usw., sich un- bedingt über die zur Verwendung bei Durchschnittsware kommenden erheben. Daß bei einer Qualitätsware auf be- sonders geschmackvolle und edle Formen Wert gelegt werden muß, ist nicht unbedingt Voraussetzung, jedenfalls ist ein künstlerisches Werturteil mit dem Wort „Qualitätsmöbel“ nicht unbedingt verbunden. Der Begriff bezieht sich in erster Linie auf ausgesuchtes Material sowie vollendete Technik und technische Ausführung. Auch von der Preis- lage ist die Bezeichnung „Qualitätsmöbel“ unabhängig. Ein Möbelstück kann als Qualitätsware nicht schon deshalb be- zeichnet werden, weil es im Verhältnis zur Preislage als besonders günstiges Angebot erscheint. Was den Zusatz „süddeutsche“ Qualitätsmöbel anbelangt, so bedingt derselbe selbstverständlich, daß die Möbel tatsächlich in Süd- deutschland hergestellt werden. Die Bezeichnung „süd- deutscher Art“ besagt lediglich, daß die Möbel so ge- arbeitet sind, wie das in Süddeutschland üblich ist. Mit süddeutschen Qualitätsmöbeln werden häufig die Erzeugnisse der Stuttgarter Engrosmöbelfabrikation angeboten. Dies kommt daher, daß vor 20 Jahren und früher besonders in Württemberg Qualitätsmöbel, die dem hier aufgestellten Begriff entsprechen, konfektionsmäßig hergestellt wurden. Die süddeutschen Erzeugnisse unterschieden sich, namentlich damals, bedeutend von den massenmäßig angefertigten Möbeln anderer deutscher Gebiete. Heute sind auch andere Fabrikationsbezirke zu einer soliden Herstellungsweise über- gegangen. Wo immer aber „Qualitätsware“ angeboten wird, muß erstklassige Ausführung verlangt werden.“

Der sachliche Inhalt des Gutachtens entspricht der all- gemeinen Auffassung. Was dem Gutachten einige Bedeutung verschafft, ist sein fürchterliches Deutsch!

Gewerkschaftsbewegung

Ein neues Buch über die Gewerkschaften.

Die Gewerkschaftsbewegung ist die gewaltigste soziale Bewegung aller Zeiten. Das wird vielfach noch verkannt, in der Arbeiterschaft und erst recht im sogenannten Bürger- tum. Die Gewerkschaften sind daran nicht ganz unschuldig. Die Gewerkschaftsbewegung hat eine umfangreiche Literatur, aber es sind meistens Schriften, die sich ausschließlich an die Arbeiter wenden, sie dienen der Agitation. Es fehlt an geeigneten Büchern, die dem sozial und geistig Fernstehenden die Möglichkeit bieten, in Wesen, Aufgaben und Ziele der Gewerkschaften einzudringen. In den letzten Jahren haben sich verschiedene Nichtgewerkschafter bemüht, diese Lücke in der Literatur auszufüllen. Zu den besten dieser Bücher gehört das von Dr. Jeannette Cassau. (Die Arbeiter- gewerkschaften. 160 Seiten. Verlag S. Meyers Buch- druckerei, Halberstadt. Preis 5,70 Mk., gebunden 8 Mk.)

Die Verfasserin nennt ihr Buch eine „Einführung“ in die Gewerkschaftswelt, „eine Einführung für den Studenten ebenso wie für den jungen Arbeiter und die zahlreichen Schichten zwischen beiden, die die Gewerkschaftswelt und ihre Probleme kennenlernen wollen“. Wenn man auch der Mei- nung sein kann, daß die Ausführungen hier und da etwas anders lauten könnten und müßten, so muß man doch sagen, daß Frau Dr. Cassaus Buch eine vortreffliche Einführung in das Wesen, die Aufgaben und Ziele der Gewerkschaften ist. In anschaulichen Worten werden kurz die Geschichte der Ge- werkschaften, deren Aufbau und Tätigkeitsgebiet und einige Probleme der Bewegung geschildert. Zum Schluß folgen zahlreiche statistische Tabellen. Das Buch sollte nicht nur von jenen bürgerlichen Schichten gelesen werden, die sich beruf- mäßig mit der Gewerkschaftsbewegung befassen müssen, sondern auch von allen vorwärtsstrebenden Gewerkschaftern. — Nachstehend eine Probe aus dem Buche:

„Engels' „Die Lage der arbeitenden Klasse in England“, Disraelis berühmter Roman „Sybil“ zeigen eine Arbeiter- schaft, die wir uns trotz der so plastischen Schilderungen kaum noch vorzustellen vermögen. Wenn Deutschland auch nie die Ausschreitungen des englischen Frühkapitalismus gekannt hat, so geben Göthes Arbeiterbiographien oder Eduard Bernsteins Darstellungen in seiner „Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung“ doch gleichfalls reichliches Material für den wirtschaftlichen und sozialen Tiefstand der Arbeiterklasse in den vierziger und fünfziger Jahren. Daß diese Verhält- nisse sich in einem halben Jahrhundert so

grundlegend geändert haben, ist vor allem die Großtat der Gewerkschaften. Ihr tagtäglicher Kampf und ihre tagtägliche Erziehungsarbeit haben der Arbeiterschaft nicht nur das Recht, mitzureden und mitzubestimmen, er- stritten, sondern haben sie auch innerlich derartig gewandelt und gehoben, daß ihre Stellung im öffentlichen Leben eine völlig andere geworden ist. Die Gewerkschaftsbewegung hat den Arbeitern nicht nur äußere Macht erkämpft, sondern ihnen auch innere Kultur gegeben — aus dem Arbeitssklaven, aus dem verachteten „Fabriker“ ist ein freier Mensch, ein Mit- bürger geworden. Die Organisation, die ihr Leben dem Entsteher des pflanzlichen Standes verdankt, hat ihn praktisch zum großen Teil wiedererhoben und an seine Stelle die einheitliche Front der Arbeitnehmer gerückt. Ein sichtbares Zeichen dieser Einheitlichkeit, die nur durch die Überbrückung der früher so stark hervortretenden Kulturunterschiede mög- lich wurde, ist die Tatsache, daß sowohl die Angestellten wie die Beamten sich nach dem Vorbild der Arbeitergewerkschaften organisiert und sich mit ihnen zusammengeschlossen haben.

Mit prophetischem Geist hat Marx schon im Jahre 1847 die Bedeutung der Gewerkschaften erkannt. Trotzdem ist das, was geworden ist, weit über die Erwartungen der Pioniere hinausgegangen. Die Gewerkschaften haben diese Leistungen nur vollbringen können, weil sie sich niemals darauf beschränkten, Kartelle der Arbeiterschaft zu sein, sondern getragen waren von der Idee des Kampfes für ein hohes Ziel. Dieser Klassenkampfgedanke ist ihnen oft zum Vorwurf gemacht worden, ist ihnen oft als rein materiell ausgelegt, aber erst diese große Vision, die Befreiung der Klasse, hat den Mitarbeitern am West die unermeßliche Opfer- willigkeit, die Fähigkeit zur restlosen Hingabe verliehen, hat die Bewegung zu dem gemacht, was sie ist: ein Organisationsbau der Schwachen und Bedrückten, wie ihn keine andere Volksschicht aufzurichten vermocht hat, ein Gemeinschaftswerk, das seine Kraft schöpft aus der Massen- haftigkeit, aber dank seiner ideellen Stärke eine Bedeutung erlangt hat, die weit über die Summierung der materiellen Kräfte hinausgeht. Die einst so stumpfe Masse ist in ihrer Organisation, durch ihre Organisation schaffender, wirkender Geist geworden.“

Jubiläum der Böttcher-Zeitung.

Die „Deutsche Böttcher-Zeitung“, das Organ des „Ver- bandes der Böttcher, Weinstücker und Hilfsarbeiter Deutsch- lands“, feierte dieser Tage ihr vierzigjähriges Bestehen. Der erste Böttcher-Verband versiel wie alle anderen Gewerkschaften beim Inkrafttreten des Sozialistengesetzes der Auf- lösung. Das Bindeglied war in der Folgezeit die Zentral- kranken- und Sterbefälle der Böttcher. Zu Beginn des Jahres 1886 kam es zur Neugründung von Zahlstellen in ganz Deutschland. Damit war die organisatorische Grund- lage des neuen Verbandes geschaffen. Verbandsorgan war zunächst „Der Gewerkschafter“, und zwar zugleich auch für die Schneider, Tabakarbeiter und andere Verbände. Mit diesem Zustand waren die Beteiligten nicht sonderlich zu- frieden, die verschiedenen Berufe verlangten nach einer eigenen Zeitung. Und so kam es 1887 zur Gründung der „Deutschen Böttcher-Zeitung“. In den seither verfloßenen 40 Jahren hat die „Böttcher-Zeitung“ jederzeit ihren Mann gestanden, sie war den Böttchern ein guter Berater und treuer Kämpfer. Daß sie das auch in Zukunft sein möge, ist unser Wunsch zu ihrem Jubiläum.

Mitwirkung der Gewerkschaften bei Inhalts- bestimmung der Lehrverträge in Preussisch.

Das französische Parlament hat ein Gesetz über den obligatorischen Abschluß von schriftlichen Lehrverträgen verabschiedet. Nach Artikel 3 dieses Gesetzes muß der Lehr- lingsvertrag in Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Berufes und speziell der von den Departementskomitees der Fachschulen, den lokalen Berufsorganisationen und den Berufs- und Handelskammern aufgestellten Regeln sowie unter Kontrolle und Garantie der Berufsorganisationen auf- gestellt werden, was bedeutet, daß die Gewerkschaften bei der Fassung des obligatorischen Lehrungsvertrages ihren Einfluß geltend machen können. Im Vertrag sollen unter anderem folgende Punkte festgelegt werden: Entschädigung des Lehrlings (eventuell Nahrung, Wohnung usw. ein- beziffert), Angabe der Fachstufe, deren Besuch dem Lehrling vom Betriebsleiter garantiert wird, Entschädigung im Fall von Vertragsbruch usw. Gelingt es den Gewerkschaften, ihre sonstigen Forderungen in den verschiedenen Instanzen zur Geltung zu bringen, so können das Gesetz für die Aus- gestaltung des Lehrlingswesens und besonders die berufliche Ausbildung der Lehrlinge von großer Bedeutung sein.

Mit Zufassung dieses Nummern ist
Am 16. November 1927 fällig

Zentralrententasse der Schiler usw., Hamburg

Gesamteinnahme im März 21 615,16 Mk.
Gesamtausgabe im März 23 604,64 ..

Mehrausgabe 1927/28 Mk.

Achtung! Die neuen Plakate sind versandt. Ver- waltungsstellen, die solche noch nicht oder zuwenig erhalten haben, wollen sich gefl. melden. Ferner diene zur Kenntnis, daß laut Beschluß der Generalversammlung ab 1. Juli 1927 neue Quittungsmarken für die Arvankeulasse für Aus- gabe gelangen.
H. Gut, Hauptkassierer.

Stegerwald als Wortführer des Bürgerblods.

Der Reichstag hat am 8. April das Arbeitszeitnotgesetz mit 195 gegen 184 Stimmen angenommen. Dafür stimmten alle Abgeordneten des Bürgerblods, dagegen die Sozialdemokraten, Kommunisten, Demokraten und die Wirtschaftspartei. Auf den Inhalt des Gesetzes wird noch zurückzukommen sein, wenn es im Wortlaut vorliegt. Heute nur ein paar Worte über das Verhalten der christlichen Gewerkschaftsvertreter im Reichstag.

Das Arbeitszeitnotgesetz ist die Antwort auf die Forderungen der Gewerkschaften aller Richtungen vom 28. Oktober 1926. An diesem Tage einigten sich die Spitzenverbände in einer gemeinsamen Konferenz auf eine Entschlieung, in der es u. a. heißt:

„Die Verkürzung der derzeitigen Arbeitszeit liegt im Zuge der technischen und organisatorischen Entwicklung und ist die Vorbedingung für die Rückführung des Arbeitslosenheeres in die Betriebe.“

Die unterzeichneten Spitzenverbände stimmen aber auch darin überein, daß es nicht angeht, sich mit einer späteren Neuregelung der Arbeitszeit durch das endgültige Arbeitschutzgesetz zufrieden zu geben, zumal mit dessen baldiger Verabschiedung nicht gerechnet werden kann. Es bedarf vielmehr sofortiger gesetzlicher Maßnahmen, um der gegenwärtigen Not zu steuern. Aus diesem Grunde fordern die unterzeichneten Spitzenorganisationen die sofortige Abänderung der geltenden Arbeitszeitbestimmungen im Wege eines Notgesetzes zur Wiederherstellung des Achtstundentages.“

Die Reichsregierung lehnte die Schaffung eines Notgesetzes zunächst rundweg ab. Sie verwies auf den bereits vorliegenden Entwurf eines Arbeitschutzgesetzes, der eine endgültige Regelung der Arbeitszeit bringen soll. Schließlich hat sie dem Druck der Massen nachgegeben und den Entwurf eines Arbeitszeitnotgesetzes vorgelegt. Dieser Entwurf war eine unerhörte Herausforderung der Arbeiter. Selbst die Führer der christlichen Gewerkschaften zeigten sich entrüstet. Der Generalsekretär Bernhard Otto schrieb am 6. März im „Deutschen“: „Der Regierungsentwurf genügt bei weitem nicht den Anforderungen, die man bescheidenweise an eine gesetzliche Notlösung stellen kann.“ Er schloß seine Ausführungen mit den damals aufsehenerregenden Worten: „Die bürgerlichen Parteien mögen vor allen Dingen bedenken, daß bei einer Versagen aus Anlaß dieser gesetzlichen Arbeitszeitwischenlösung nicht nur eine gewaltige Enttäuschung bei der christlich-nationalen Arbeiterschaft eintreten wird, sondern auch Folgen heraufbeschworen werden, die nicht nur für die Parteien selbst schwerwiegend sind, sondern auch, vom staatspolitischen Standpunkt aus gesehen, das Gegenteil von dem bewirken müssen, was allem um das Gemeinwohl innerlich Besorgten ernsthaft anstreben sollten.“

Wer geglaubt hat, daß hinter diesen Worten auch ernster Wille stehe, sieht sich heute bitter enttäuscht. Das Arbeitszeitnotgesetz bringt was nicht den Achtstundentag, ja es genügt nicht einmal den bescheidensten Anforderungen an eine gesetzliche Notlösung. Und diese „Mißgeburt von einem Gesetz“ ist zustande gekommen nicht gegen den Willen der christlichen Gewerkschaftsführer, sondern mit deren eifriger Hilfe! Allen voran der Doktor Adam Stegerwald, Vorsitzender des christlichen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Der Bürgerblock hat sich um den Entwurf wochenlang geblät, schließlich kam es doch zu einer Verständigung. Nach einem Wort von Josef Unger ist ein politisches Kompromiß

ein Abkommen, wobei man sich leicht kompromittiert. Daß der Bürgerblock sich mit seinem Arbeitszeitnotgesetz kompromittiert habe, kann man nicht sagen, denn es zeigt nur sein wahres Gesicht. Der Bürgerblock ist eine Koalition gegen die wirtschaftlich und geistig vorwärtstrebende Arbeiterschaft. Seine Aufgabe ist, den Unternehmern zu helfen auf Kosten der arbeitenden Bevölkerung. Der Reichsarbeitsminister hat bei der Begründung des Entwurfs im Reichstage eine auffallend nüchterne Rede gehalten. Vielleicht hat er so etwas wie



Geliebter Arbeiter, vertrau' auf mich, ich werde es schon machen!

Scham über die Absichten des Bürgerblods empfunden, oder aber es bestand eine Vereinbarung mit Herrn Adam Stegerwald, daß er die Verteidigung der „Mißgeburt von einem Gesetz“ übernimmt. Und dieser hat das in einer Weise getan, daß ihm der Dank aller Unternehmer gewiß ist.

Den Unternehmerverbänden ist Stegerwalds Reichstagsrede eine wahre Fundgrube im Kampfe gegen den Achtstundentag. Dieser christliche Gewerkschaftsführer hat nicht nur alle Unternehmereinwände gegen die Arbeitszeitforderungen der Gewerkschaften wiederholt, er lieferte den Scharfmachern auch einiges neue Material. Nach dem Reichstagsbericht im „Deutschen“ hat er ausgeführt: „Das jetzige Arbeitszeitnotgesetz steht vor folgender Situation: Einmal hat Deutschland im Vergleich zu 1913 erst zwei Drittel seines Anteils am Weltmarkt erreicht. Mit den Handelsverträgen kommen wir nur langsam vorwärts, und zwar aus dem

Grunde, weil eben Deutschland heute keine ausreichenden politischen und wirtschaftlichen Machtmittel hat. Hätten wir heute unsern Anteil am Weltmarkt im Vergleich zu 1913 erreicht, dann hätten wir mindestens eine Million Arbeitsloser weniger in Deutschland.“

Was Stegerwald hier sagt, sind altbekannte Sachen. Man ist aber der Schluß, den er aus diesen Tatsachen zieht, daß nämlich, weil unser Außenhandel noch nicht den Vorkriegsumfang wieder erreicht hat und die Handelsvertragsverhandlungen nicht vom Fleck kommen, der Achtstundentag undurchführbar ist. Und diesen Unsinn haben bisher nicht einmal die dümmsten Unternehmer gedacht! Wie die Dinge in der Welt heute einmal liegen, wird Deutschland in absehbarer Zeit seine frühere Stellung auf dem Weltmarkt nicht wieder erreichen. In allen Staaten, die fester Hauptabsatzgebiete der deutschen Ausfuhr waren, macht die Industrialisierung gewaltige Fortschritte. Die Folge davon ist der Rückgang des Bedarfs an ausländischen Waren. Dazu kommt der Zollwahnsinn. Wenn Stegerwald glaubt, daß Deutschland den Zehn- und Zwölfstundentag braucht, um auf dem Weltmarkt vorwärtszukommen, dann befindet er sich in einem verhängnisvollen Irrtum. Vielleicht hat er schon einmal davon gehört, daß im Ausland viel die Rede ist von einem sozialen Dumping Deutschlands. Würde Deutschland die Einführung des Achtstundentages ablehnen mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit einer stärkeren Warenausfuhr, dann hätte das Ausland die Bestätigung seiner Behauptung. Das In-Verbindung-Bringen des Achtstundentages mit den stöckenden Handelsvertragsverhandlungen ist so albern, daß sich eine Entgegnung nicht lohnt. Stegerwald, der mit den Parteipolitikern des Bürgerblods ständiger Verkehr hat, kennt die wahren Ursachen des ungünstigen Standes unserer Handelsverträge natürlich sehr gut. Es ist der Wahn jener Politiker, die glauben, das Ausland müsse sich ihren handelspolitischen Wünschen fügen, Deutschland dagegen brauche auf die Interessen der anderen Länder keine Rücksicht zu nehmen.

Wenn die Unternehmer sich über solche Ausführungen Stegerwalds freuen, weil sie ihnen Material liefern, so werden sie über seine anderen Behauptungen, daß das Arbeitszeitnotgesetz ein Fortschritt sei, herzlich lachen. Stegerwald hat sich im Schweiße seines Angesichts bemüht, diesen Fortschritt zu beweisen. Seiner Behauptung, daß der Regierungsentwurf durch seine Mitarbeit eine wesentliche Verbesserung erfahren habe, steht entgegen die Feststellung des Hauptausschusses des „Deutschen Industrie- und Handelstages“: „Wenn auch der Regierungsentwurf in der jetzigen Fassung gegenüber der früheren Vorlage gewisse Verbesserungen hinsichtlich der Möglichkeit volkswirtschaftlich notwendiger Mehrarbeit zuläßt, so bleibt doch bestehen, daß eine sachliche Notwendigkeit für eine solche Augenblickslösung nicht vorliegt.“ Diese Unternehmerorganisation vertritt also öffentlich die Ansicht, daß die Kompromißverhandlungen zu einer Abänderung des Gesetzesentwurfs zugunsten der Wirtschaft, d. h. in ihrem Sprachgebrauch: der Unternehmer, geführt haben.

Fest steht jedenfalls, daß das Arbeitszeitnotgesetz den Forderungen der Arbeiterschaft in keiner Weise entgegenkommt. Durch die Schuld der christlichen Gewerkschaftsführer. Hätten diese den im Oktober vorigen Jahres ausgenommenen Kampf um den Achtstundentag Seite an Seite mit uns weitergeführt, dann hätten wir heute ein wesentlich besseres Gesetz als diese „Mißgeburt von einem Arbeitszeitnotgesetz“. Sie haben es vorgezogen, mit dem Bürgerblock gegen die Arbeiter zu fechten. Der „Sieg“, den sie dabei errungen haben, ist ein Sieg gegen die Arbeiterschaft und für das Unternehmertum!

Zurmerfänger,
möglichst unerschütterlich in jeder
Stunde...
Karl Reusch, Pirna, Gartenstr. 4.

Korbmacher
Körbe, Korbwaren...
Karl Reusch, Pirna, Gartenstr. 4.

Hobelbänke
1a Qualität, süddeutsche Ausführung...
Karl Reusch, Pirna, Gartenstr. 4.

Leim- u. Furnieröfen
Karl Reusch, Pirna, Gartenstr. 4.

Kollegen!
Fachblatt für
Holzarbeiter
Verlagsanstalt d. Deutschen Holz-
arbeiter-Vereins

Der beste Putzhobel
mit feinstem Rant u. nachstellbarem Keil...
M. Messinger, Werkzeugfabrik Nürnberg.

Der mit Spannung erwartete Roman aus dem Sowjetleben: ZEMENT
von Fjodor Gladkow
ist soeben erschienen!
Verlagsanstalt d. Deutschen Holz-
arbeiter-Vereins GmbH, Berlin
SO 16, Am Kölln. Park 2

Die Meisterprüfung im Tischlergewerbe
Ein Hand- und Lehrbuch in Frage u. Antwort zum Gebrauch an Fachschulen und zum Selbstunterricht für Bau-, Kunst- und Möbeltischler...
Verlagsanstalt d. Deutschen Holz-
arbeiter-Vereins GmbH, Berlin

Tischlerschule
Blankenburg am Harz
Ausbildung als Meister, Techniker u. Innenarchitekt...
Otto Bergmann, Berlin-Lichterfelde-West.

Intarieren jeder Art
Musterbuch, gez. 50 Pf. i. Briefmarken...
E. Biller, Heidelberg, Theaterstrasse 7.

Hobelbänke
1a Qualität, süddeutsche Ausführung...
Karl Reusch, Pirna, Gartenstr. 4.

Engl. Bildhauer-Werkzeuge
Verlangen Sie sofort neue Preise...
Otto Bergmann, Berlin-Lichterfelde-West.

Fugen-Leim-Apparat
12 Stück Nocken, 12 Nocken mit Spindel, 2 Schlüssel, Reklamepreis 15 Mk. frei jeder Station...
Walther, Dresden 22, Rehefelder Str. 53

Alles zur Laubsägerei
Reichhaltig, Holzbrand, liefert 3.2. Bahn, Magdalen (Pfalz).
Preisliste gratis und franco!

DIE BILDHAUEREI
Heft 2, 1927
erschient am 20. April
Bestellungen bitten wir schon jetzt über die Verwaltungsstellen an uns zu richten.
Preis 3 Mk.
Verzugspreis für
Verbandsmitglieder 2 Mk.
Verlagsanstalt des
Deutschen Holzarbeiter-Verbandes GmbH,
Berlin SO 16, Am Köllnischen Park Nr. 2